

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In dem Berufungsverfahren

des TuS Holtenau e.V., Nixenweg 4, 24159 Kiel, hier aufgrund gesonderter Vollmacht vertreten durch sein Mitglied A

- Berufungskläger -

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV), vertreten durch seine Vorstandsmitglieder B und C, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

- Berufungsbeklagter -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 26.2.2008 durch die Verbandsrichter D, E und F im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden:

1. Die Berufungsklage vom 11.3.2008 gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 26.2.2006 wird abgewiesen.
2. Die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 26.2.2008 bleibt bestehen.
3. Die Wertung der Spielbegegnungen durch den Staffelleiter vom 23.01.2008 bleibt bestehen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungskläger.

1. Sachverhalt

Der Kläger nimmt mit seiner 1. Damenmannschaft an den Punktspielen der Verbandsliga Schleswig-Holstein teil. Am 20. Januar 2008 kam es in Eckernförde zu der Begegnung Eckernförder MTV gegen TuS Holtenau.

In dem Spielberichtsbogen der Begegnung wurde von keiner Mannschaft ein Libero in das dafür vorgesehene Feld unterhalb der Mannschaftsliste eingetragen. Der Spielberichtsbogen wurde in dieser Form vor dem Spiel durch den Mannschaftsführer und den Trainer unterzeichnet.

Tatsächlich setzte der TuS Holtenau jedoch die Spielerin G mit der Trikotnummer Sieben als Libero ein. Die fehlende Eintragung dieser Spielerin als Libero bemerkte das Schiedsgericht beim Stand von 5:2 für den Berufungskläger im ersten Satz. Zu diesem Zeitpunkt war die Spielerin G jedoch bereits als Libero eingesetzt worden. Das Spiel wurde fortgesetzt und endete nach Sätzen 3:0 und nach Punkten 75:51 für den Berufungskläger.

Der Staffelleiter hat aufgrund dieser fehlenden Eintragung des Liberos in den Spielberichtsbogen mit Datum vom 23.01.2008 das Spiel des Berufungsklägers mit 3:0 Sätzen und 75:0 Punkten als verloren gewertet.

Gegen diese Entscheidung des Staffelleiters hat der Berufungskläger mit Schreiben vom 26.01.2008 Einspruch eingelegt, den er unter anderem damit begründet, dass die Ahndung eines reinen Dokumentationsfehlers im Spielberichtsbogen mit einem Spielverlust unverhältnismäßig wäre. Zudem verwies der Berufungskläger auf ein Urteil des Verbandsgerichts vom 12.03.2006, Az. VG 1/2006, in dem das Gericht die Auffassung vertrat, dass ein formaler Eintragungsfehler im Spielberichtsbogen nicht dazu führt, dass der betroffene Spieler seine Spielberechtigung verliert, solange die tatsächlichen materiellen Voraussetzungen für die Spielberechtigung vorliegen.

Der Staffelleiter hat diesen Einspruch mit einer Einspruchsentscheidung vom 01.02.2008 zurückgewiesen. Er wies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Regelung der LSO in Punkt 6.12.d hin, wonach die fehlende Eintragung eines Liberos in die Spielerliste und in das Liberofeld zu einem Spielverlust führt.

Daraufhin hat der Berufungskläger mit Datum vom 07.02.2008 Klage vor dem Landesspielausschuss eingereicht. Der Landesspielausschuss hat die Klage mit Schreiben vom 26.02.2008 abgelehnt. Er begründet seine Entscheidung mit den internationalen Spielregeln, 41. Aufl., wonach der Libero sowohl in der Mannschaftsliste als auch zusätzlich in dem Feld „Libero“ einzutragen sei. Auch hier verwies der Landesspielausschuss in soweit auf Punkt 6.12.d der LSO.

Der Berufungskläger hat mit Schreiben vom 11.03.2008 Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Landesspielausschusses vor dem Verbandsgericht des SHVV und gegen die davor ergangenen Entscheidungen des Staffelleiters eingelegt. Die Berufungsschrift ist am 12.03.2008 beim Verbandsgericht eingegangen.

Die Klagegebühr in Höhe von € 60,00 ist am 12.03.2008 auf dem Konto des SHVV eingegangen.

Der Berufungskläger beantragt sinngemäß, die Entscheidungen des Staffelleiters und des Landesspielausschusses aufzuheben sowie die Bewertung des Spiels vom Spieltag am 20.01.2008 so vorzunehmen, wie es sich aus dem vorgelegten Spielberichtsbogen ergibt.

Der Berufungsbeklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Berufungsklage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Berufungsklage ist fristgerecht eingelegt worden. Nach der Rechtsordnung des SHVV kann gegen eine Entscheidung des Landesspielausschusses innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden. Gemäß Punkt 7.7 der Rechtsordnung beginnt die Frist drei Tage nach Absendung der Entscheidung, frühestens aber mit dem tatsächlichen Zugang. Fristbeginn war demnach frühestens der 27.02.2008. Durch den Eingang der Berufungsklage beim Verbandsgericht vom 12.03.2008 ist die Berufungsklagefrist durch den Berufungskläger gewahrt worden. Ebenso ist die Klagegebühr in Höhe von € 60,00 mit Eingang auf dem Konto des SHVV am 12.03.2008 durch den Berufungskläger fristgemäß entrichtet worden.

Die Berufung war daher insgesamt als zulässig anzusehen.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Grundsätzlich können die Mannschaften nach Ziffer 19 der Internationalen Volleyball-Spielregeln einen ihrer zwölf Spieler als Libero benennen. Dafür wird der Libero in das dafür im Spielberichtsbogen vorgesehene Feld eingetragen. Im vorliegenden Fall wurde eine derartige Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Berufungskläger jedoch nicht vorgenommen. Damit hatte der Berufungskläger keine der in der Mannschaftsliste aufgeführten Spielerinnen zum Libero erklärt. Auf einen Vermerk auf dem Aufstellungskärtchen oder gar dem Vortrag des Berufungsklägers, sie würden bereits seit zwei Jahren mit diesem Libero spielen, kann es demnach nicht ankommen. In soweit ist die Regelung der Ziffer 19 der Internationalen Volleyball-Spielregeln eindeutig. Es kommt danach auf eine Eintragung des Liberos in den Spielberichtsbogen an und gerade nicht auf einen Vermerk auf dem Aufstellungskärtchen und des regelmäßigen Einsatzes der Spielerin in anderen Spielen auf der gleichen Position. Ebenso gilt dies für das Vorbringen des Berufungsklägers, dass das im Spielberichtsbogen vorgesehene Eintragungsfeld für den Libero nicht durchgestrichen war, sondern lediglich vergessen wurde auszufüllen. Hierbei kommt es allerdings gerade nicht auf das fehlende Durchstreichen an, sondern auf die nach o.g. Vorschrift erforderliche Eintragung. Ob das Feld im Spielberichtsbogen demnach durchgestrichen oder leer gelassen wurde ist für die rechtliche Bewertung unerheblich.

Entscheidende Regelung für die Sanktionierung ist jedoch Punkt 6.12.d der Landesspielordnung. Hiernach muss auf Spielverlust gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der nicht als Spieler und Libero entsprechend den Internationalen Volleyball-Spielregeln in den Spielberichtsbogen eingetragen worden ist.

Punkt 6.12.d der Landesspielordnung gibt sowohl dem Staffelleiter, dem Landesspielausschuss und auch dem Verbandsgericht eine gebundene Entscheidung vor. Soweit ein Spieler nicht als Libero in das dafür vorgesehene Feld und zusätzlich in der Mannschaftsliste gemäß den Internationalen Spielregeln eingetragen wurde, muss auf einen Spielverlust gegen diese Mannschaft erkannt werden. Dem Anwender der Landesspielordnung steht in soweit kein Ermessen bezüglich der Sanktionierung zu. Etwas anderes könnte sich nur dann ergeben, wenn die Landesspielordnung statt einem „muss“ ein „kann“ verwendet hätte. Dies sieht die Landesspielordnung jedoch gerade nicht vor. Damit bleibt dem Rechtsanwender kein Spielraum bezüglich der Sanktionierung. Dem Vorbringen des Berufungsklägers, insbesondere dem Argument der Unverhältnismäßigkeit der Sanktion, kann daher schon mit dem Wortlaut der Landesspielordnung entgegnet werden. Dies gilt ebenso für den Vortrag des Berufungsklägers, dass sich die Mannschaft durch die fehlende Eintragung keinen Vorteil verschafft hat. Auch darauf kommt es aufgrund der klaren Vorgaben der Landesspielordnung nicht an.

Schließlich führt auch der Hinweis des Berufungsklägers auf die Entscheidung des Verbandsgerichts vom 12.03.2006, Az. VG 1/2006, zu keinem anderen Ergebnis. Da die Landesspielordnung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verbandsgerichts noch nicht die Regelung des Punktes 6.12.d der Landesspielordnung in der aktuellen Form enthielt, kann diese Entscheidung nicht als Vergleich herangezogen werden.

Aufgrund der Unbegründetheit der Berufungsklage hat der Berufungskläger die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Kiel, den 07. April 2008

.....
D

.....
E

.....
F